Unternehmer/in
Finanzamt
Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 01. April 2012

Auf das Schreiben vom Steuernummer oder Aktenzeichen:

	Allgemeine Angaben	
1.	Standort der Anlage	Adresse:
		Installationsort der Anlage: 1. Voraussetzungen § 3 Nr. 72 EStG □ a) Einfamilienhaus (inkl. Nebengebäude) □ b) Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (z. B. Gewerbeobjekte, LuF-Objekte, etc.) □ c) Sonstige Gebäude (z. B. Zweifamilienhäuser, gemischt genutzte Objekte, etc.) □ d) Freifläche
		Bei b und c auszufüllen: Anzahl der selbständig nutzbaren Wohn-/Gewerbeeinheiten des Objekts:

2.	Eigentümer der Anlage	
		(A)
		(Name u. Anschrift)
3.	Betreiber der Anlage	
0.	Bettelber der / tillage	
		(Name u. Anschrift)
		☐ PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen / Dächern
		betrieben
		(Bitte Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag beifügen)
		Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch un-
		ter erreichbar.
		(Hinweis: Angabe freiwillig)
4.	Angaben zur Anlage	
	a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme	
		(Monat / Jahr)
	b) Bruttoleistung der Anlage	kWp
		LANIA
	c) Prognostizierter jährlicher	kWh
	Stromertrag	(Bitte Einkaufsrechnung der Photovoltaikanlage und Netzanschluss-
		vertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorle-
		gen)
5.	Nummer des Marktstammdaten-	
	registers (MaStR-Nummer)	
		Himmeles
		Hinweis:
		Nähana lufamaatianan eur Daniatuianun naufliaktuund euro
		Nähere Informationen zur Registrierungspflicht und zum Registrierungsvorgang finden Sie auf der Internetseite
		des Marktstammdatenregisters unter
		www.marktstammdatenregister.de/MaStR/
6.	Angaben zu weiteren Anlagen:	
J.	Angaben zu weiteren Amayen.	
	a) Sind weitere Anlagen vorhan-	□ Ja
	den?	□ Nein
		L INGIII
	Falls ja:	
	,	
	b) Bruttoleistung der Anlagen	kWp
	b) Bruttoleistung der Anlagen	kWp
	b) Bruttoleistung der Anlagenc) Bereits steuerbefreite Brutto-	·
	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72	kWp
	c) Bereits steuerbefreite Brutto-	·
	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72	·
	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG:	·
7	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer	·
7.	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer Summe der voraussichtlichen Um-	kWp
7.	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer	kWp
7.	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer Summe der voraussichtlichen Um-	kWp
7.	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer Summe der voraussichtlichen Um-	kWpEuro (im Jahr der Betriebseröffnung)
7.	c) Bereits steuerbefreite Brutto- leistung aufgrund § 3 Nr. 72 EStG: Angaben zur Umsatzsteuer Summe der voraussichtlichen Um-	kWp

8.	Nehmen Sie die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG in Anspruch? (Bitte Zutreffendes ankreuzen.) Voraussetzung: Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG nicht überschreiten. Hinweis: Bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres ist derzeit eine Umsatzgrenze von 22.000 Euro maßgeblich. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. In die Ermittlung des Gesamtumsatzes (§ 19 Abs. 3 UStG) sind die maßgeblichen Umsätze aller Unternehmensteile einzubeziehen (z. B. weiterer Betrieb oder umsatzsteuerpflichtige Vermietung und Verpachtung).	 □ Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen. In Rechnungen und in erhaltenen Gutschriften wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. □ Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG). Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.
	Tz. 10) sind nur erforderlich, wenn di	sächlichen Verwendung des erzeugten Stroms (Tz. 9 und de Grenzen des § 19 Abs. 1 UStG überschritten werden unternehmer-Regelung verzichtet wird (vgl. Tz. 8).
9.	Zu welchem Zweck wird der erzeugte Strom verwendet bzw. verwendet werden? (Bitte Zutreffendes ankreuzen; Verwendungsanteile ggf. schätzen.)	Der erzeugte Strom wird auch verwendet für ☐ Abgabe an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (% der Gesamterzeugung) ☐ Direktvermarktung (§ 33 a bis § 33 f EEG 2012, §§ 34 und 35 EEG 2014, §§ 19, 20, 21a EEG 2017) (% der Gesamterzeugung)
	* Wichtiger Hinweis: Für die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe des für nichtunternehmerische Zwecke verwendeten Stromanteils sind die Zählerstände am 31.12. abzulesen und aufzuzeichnen. Die unentgeltliche Wertabgabe ist bereits in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen (ggf. in geschätzter Höhe) anzusetzen und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Hilfe der Zählerstände am 31.12. endgültig zu ermitteln.	 □ nichtunternehmerische Zwecke * (private, hoheitliche, ideelle Verwendung) (% der Gesamterzeugung) □ Umsätze, die zum Vorsteuerausschluss führen (§ 15 Abs. 2 UStG), z.B. Lieferung von Strom an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung oder Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Versorgung der eigenen Arzt- praxis oder des eigenen Versicherungsbüros) (% der Gesamterzeugung) □ den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 UStG) (% der Gesamterzeugung) □ sonstige unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerausschluss führen (einschl. Landwirte mit

	Sofern die PV-Anlage unter An-	Regelbesteuerung)		
	wendung des Nullsteuersatzes er-	(% der Gesamterzeugung)		
	worben wurde, erübrigt sich man-			
	gels Steueranfall (Steuersatz 0%)			
	ein Vorsteuerabzug. In diesen Fäl-			
	len erfolgt daher auch keine Ver-			
	steuerung einer unentgeltlichen			
	Wertabgabe. (BMF-Schreiben vom			
40	27.02.2023)	7		
10.	Bei teilweiser Verwendung des erzeugten Stroms für eigene private	Zuordnung zum Unternehmensvermögen:		
	Zwecke liegt ein gemischt genutz-	□ zu 100 %		
	tes Wirtschaftsgut vor, für das Sie	□ 20 100 % □ zu %		
	ein Zuordnungswahlrecht haben	□ Zu 76		
	(bitte ankreuzen):	Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen weitreichende steu-		
	(Sittle diffit duzeri).	erliche Folgen haben kann (z.B. Besteuerung einer unentgeltlichen		
		Wertabgabe bei privater Verwendung), empfiehlt sich ggf. die Hinzu-		
		ziehung Ihres steuerlichen Beraters.		
	Fragen zu Stromspeicher / Batteri	0		
11.	Ist ein Stromspeicher / eine Batte-	│ □ ja		
	rie vorhanden?	☐ nein		
	Wenn ja:			
	a) Wurde der Stromspeicher / die	□ ja		
	Batterie gleichzeitig mit der PV-	□ nein		
	Anlage angeschafft?			
	b) An welcher Stelle ist der Spei-			
	cher / die Batterie eingebaut?	□ vor dem Wechselrichter		
	chei / die batterie eingebaut:	□ nach dem Wechselrichter		
	c) Wird der Speicher / die Batterie	D io (Bitto Hatadonea hoifinea)		
	für ein Cloud-Modell verwendet?	□ ja (Bitte Unterlagen beifügen) □ nein		
	Weitere Angaben			
40				
12.	Sonstiges			
1				
	, den			
Ort	Datum	Unterschrift/en		

Erläuterung:

Die Einspeisevergütung liegt bei Inbetriebnahme ab **1.4.2012** regelmäßig unter dem Preis, den Stromversorgungsunternehmen für die Lieferung von Elektrizität verlangen. Daher nutzen die Anlagenbetreiber zur Vermeidung des teureren Rückkaufs des Stroms i.d.R. soweit möglich den erzeugten Strom selbst.

Soweit die Photovoltaikanlage insgesamt dem Unternehmen zugeordnet und der erzeugte Strom für private Zwecke verwendet wird, liegt eine umsatzsteuerrechtlich relevante unentgeltliche Wertabgabe vor. Soweit der Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet wird, ist insoweit ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Ein Vorsteuerabzug ist auch insoweit ausgeschlossen, als der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.

Sofern die PV-Anlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, erübrigt sich mangels Steueranfall (Steuersatz 0%) ein Vorsteuerabzug. In diesen Fällen erfolgt daher auch keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. (BMF-Schreiben vom 27.02.2023)

Hinweis zur Abgabeverpflichtung nach § 138 Abs. 1 und 1b AO:

Bei Betrieb einer PV-Anlage, für die mit der Erwerbstätigkeit ab dem 01.01.2023 begonnen wurde, ist in folgenden Fällen – vorbehaltlich einer gesonderten Aufforderung - weder ein Fragebogen zur steuerlichen Erfassung noch der Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 01.04.2012 an das Finanzamt zu übermitteln bzw. einzureichen (BMF-Schreiben vom 12.06.2023):

Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen, die

- Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind und der Betrieb sich auf das Betreiben von nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt, und
- in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nummer 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.